Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 – PAV)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Einbringende Stelle: | Österreichisches Patentamt | |
| Vorhabensart: | Verordnung | |
| Laufendes Finanzjahr: | 2018 |
| Inkrafttreten/  Wirksamwerden: | 2019 |

Vorblatt

Problemanalyse

Die Zulässigkeit der elektronischen Einbringung von Anmeldungen und sonstigen Eingaben sowie die Bezahlung von Gebühren für solche Eingaben sind derzeit in fünf verschiedenen Kundmachungen geregelt. Darüber hinaus ist die Zulässigkeit der elektronischen Einbringung derzeit in einem engen Korsett geregelt, während andere Behörden aufgrund des § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, wesentlich flexibler sind.

Einige Anpassungen sind aufgrund der jüngsten Novelle der Materiengesetze im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, BGBl. I Nr. 124/2017, notwendig; so werden Anmeldungen nicht mehr druckschriftlich veröffentlicht und ist eine Gebühr für internationale Recherchen festzulegen.

Von der Verordnungsermächtigung des § 13 Patentamtsgebührengesetz, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2017, wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Die Umsetzung der Richtlinie 2015/2436/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, ABl. Nr. L 336 vom 16.12.2015 S. 1 erfordert die Öffnung des Markenbegriffs und damit verbunden die Zulassung neuer unkonventioneller Markenformen zum Registerschutz.

Bedienstete des Patentamtes können derzeit bei nationalen Patentanmeldungen zur Entscheidung über Anträge auf Gebührenstundung und Gebührenbefreiung, über Anträge auf Beiordnung eines Patentanwalts zur unentgeltlichen Vertretung und zur Abweisung von Anträgen auf Eintragung von Vertretern in das Patentregister nicht als ermächtigte Bedienstete tätig werden. Bei nationalen Markenanmeldungen können diese nicht zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten sowie von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ermächtigt werden.

Kundmachungen von Verordnungen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie beispielsweise jene von Entgelten für Service- und Informationsleistungen können derzeit jeweils nur am 15. jedes Monats erfolgen.

Die Änderungen sollen dauerhaft gelten, weil sie sich zum einen aus unionsrechtlichen Vorgaben und den unbefristeten Bestimmungen der Materiengesetze ergeben und zum anderen eine befristete Geltung für die sonstigen Maßnahmen nicht zielführend ist.

Ziel(e)

Die Zulässigkeit der elektronischen Einbringung von Anmeldungen und sonstigen Eingaben sowie die Bezahlung von Gebühren für solche Eingaben soll zentral in einer Verordnung geregelt werden. Zwecks Rechtsbereinigung sollen die Kundmachungen außer Kraft treten.

Es soll eine Bestimmung analog zu § 13 Abs. 2 AVG geschaffen werden.

Notwendige Anpassungen aufgrund der Novelle, BGBl. I Nr. 124/2017, sind durchzuführen.

Von der Verordnungsermächtigung des § 13 Abs. 1 PAG soll Gebrauch gemacht und eine Internationale Recherchengebühr festgesetzt werden.

Die Umsetzung der Richtlinie 2015/2436/EU ist durchzuführen.

Bedienstete des Patentamtes, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet, sollen bei nationalen Patentanmeldungen zur Entscheidung über Anträge auf Gebührenstundung und Gebührenbefreiung sowie über Anträge auf Beiordnung eines Patentanwalts zur unentgeltlichen Vertretung und zur Abweisung von Anträgen auf Eintragung von Vertretern in das Patentregister als ermächtigte Bedienstete tätig werden können. Bei nationalen Markenanmeldungen sollen diese zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten sowie von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ermächtigt werden können.

Kundmachungen von Verordnungen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie beispielsweise jene von Entgelten für Service- und Informationsleistungen sollen zu anderen Zeitpunkten als am 15. jedes Monats möglich sein.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Es wird eine Verordnung erlassen, die die Zulässigkeit der elektronischen Einbringung von Anmeldungen und sonstigen Eingaben sowie die Bezahlung von Gebühren für solche Eingaben in einer einzigen Rechtsvorschrift regelt. Die Kundmachungen treten zwecks Rechtsbereinigung außer Kraft.

Es wird eine Bestimmung analog zu § 13 Abs. 2 AVG erlassen.

Alle Hinweise auf Druckschriften und -kosten entfallen.

Eine internationale Recherchengebühr gem. § 13 Abs. 1 PAG wird festgelegt.

Der Markenbegriff wird geöffnet und die Zulassung neuer unkonventioneller Markenformen zum Registerschutz zugelassen. Es wird bestimmt, dass Bedienstete des Patentamtes, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet, bei nationalen Patent- und Markenanmeldungen zu weiteren Aufgaben ermächtigt werden können.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Kundmachung von Verordnungen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie beispielsweise jene von Entgelten für Service- und Informationsleistungen in Ausnahmefällen auch an anderen Terminen als dem 15. jedes Monats erfolgen können.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Umsetzung der Richtlinie 2015/2436/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, ABl. L 336 vom 23.12.2015, S 1.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1031080690).